

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-597/2022 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 31.08.2022
<b>Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Gemeinde Südharz</b>	
<b>Finanzverwaltung</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister, Finanzverwaltung

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt  
Kommunalhaushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 62.141.066,44 €. Der Jahresverlust in Höhe von 2.892.748,49 € wird gemäß § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen. Gemäß § 23 Abs. 3 KomHVO ist der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses zum teilweisen Ausgleich des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses verwendet worden.

**Begründung:**

Als zuständige Stelle hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz den Jahresabschluss geprüft. Im Prüfbericht sind mehrere Prüfbemerkungen benannt, zu welchen in dem Bericht des Bürgermeisters Stellung genommen worden ist.

**Anlagen**

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

Vermögensrechnung

Übersicht über das Anlagevermögen

Forderungsübersicht

Verbindlichkeitsübersicht

Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	.....
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 19  
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates